

Satzung
des
Fußballclub Gehenbühl e.V.

Gerlingen-Gehenbühl



Inhalt:

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft des Vereins

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Ziel und Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandszugehörigkeit

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Rechte, Pflichten; Beiträge

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beiträge und Dienstleistungen
- § 11 Strafbestimmungen

IV. Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Die Hauptversammlung
- § 14 Der geschäftsführende Vorstand

V. Vermögen, Ordnungen, Vereinsstruktur

- § 15 Kassenprüfung und Kassenprüfer
- § 16 Ordnungen des Vereins
- § 17 Abteilungen, Gesamtjugendabteilung

VI. Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

Verwendete Abkürzungen:

- HV = Hauptversammlung (siehe § 12)
- gV = geschäftsführender Vorstand (siehe § 12)

I. Name, Zweck, Mitgliedschaft des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein wurde am 17.11.1961 gegründet.
- (2) Er führt den Namen Fußballclub Gehenbühl e.V. 1962 (kurz: FC Gehenbühl bzw. FCG).
- (3) Er hat seinen Sitz in Gerlingen-Gehenbühl
- (4) Der FCG ist seit dem 24.01.1962 in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. 722 eingetragen.
- (5) Die Farben des Vereins sind blau – weiß.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Aspekten der Gesundheit und der sozialen Integration von Menschen, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die **HV** kann aber bei Bedarf, auch in Abweichung von § 2 Abs. 3 Satz 2, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a und Nr. 26 EstG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Ehrenmitgliedern. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des **gV** durch Beschluss der **HV** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten können in einer Ehrenordnung geregelt werden
- (2) Außerordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder unter 14 Jahren sind Kinder
 - b) Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren sind Jugendliche
 - c) Rechtsfähige oder nichtrechtsfähige juristische Personen und Vereinigungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für außerordentliche Mitglieder ist die Aufnahme durch den gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des **gV**, ggf. nach Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr (§ 10 Abs. 1).

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Quartals in dem sie beantragt wird.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird innerhalb 4 Wochen schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitglieder i.S. § 5 Abs.2b) erwerben mit Vollendung des 18.Lebensjahres automatisch die ordentliche Mitgliedschaft.
- (6) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie vom Mitglied selbst, ggf. dessen gesetzlichem Vertreter, schriftlich dem **gV** erklärt wird.
Das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen, Gebühren, sowie evtl. festgesetzter Strafen bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des **gV** durch Ausschluss aus dem Verein, wenn Ausschließungsgründe vorliegen.
- (4) Ausschließungsgründe liegen vor, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen, Gebühren, Strafen und dgl. im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört verstößt,
 - c) sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom **gV** gefasste Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die **HV**. Die Entscheidung der **HV** ist endgültig.
- (6) Für Kinder und Jugendliche gelten die Abs. 3–5 sinngemäß. Ein Berufungsrecht besteht jedoch nicht.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Begleichung einer eventuellen Schuld bleibt dadurch unberührt.

III. Rechte und Pflichten; Beiträge

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Kursen können Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung an Beschlussfassungen und Abstimmungen mitzuwirken, zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Briefwahl ist nicht möglich. Zur Beteiligung an Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (4) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern, seine Aufgabenerfüllung durch tatkräftige Mithilfe unterstützen und den Verein, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- (2) Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren zu zahlen und sonstige Dienstleistungen zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Jugendordnung. (§ 17 Abs. 3)

§ 10 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden in der ordentlichen oder außerordentlichen **HV** durch Beschluss; Gebühren und Dienstleistungen vom **gV** festgelegt.
- (2) Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Umlagen, Gebühren und sonstige Dienstleistungen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten bzw. zu erbringen sind.
- (4) Einzelheiten zur Entrichtung der Beiträge sowie Regelungen zur Abgeltung von Kosten, Zinsen und Nebenleistungen können in einer Beitragsordnung (§ 16) geregelt werden.
- (5) in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag, können Mitglieder im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung durch Beschluss des **gV** von der Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren sowie Dienstleistungen ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind stets befreit.
- (6) Abteilungen können zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des **gV**. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten. Entsprechendes gilt für zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterliegen, unbeschadet der in § 7 vorgesehenen Ausschlussregelungen einer Vereinsdisziplinalgewalt.
- (2) Der **gV** kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen. Gründe können insbesondere sein, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schuldhaft verletzt.
- (3) Als Vereinsstrafen sind zulässig Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen. Für denselben Verstoß können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Dem Mitglied können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- (4) Vor der Bestrafung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (5) Jede Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann das Mitglied beim **gV** innerhalb von zwei (2) Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die **HV**. Die Entscheidung der **HV** ist endgültig.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Disziplinalgewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

- (1) die Hauptversammlung (kurz:"**HV**")
- (2) der geschäftsführende Vorstand (kurz: "**gV**")

§ 13 Die Hauptversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Hauptversammlung (**HV**) durchzuführen. Die **HV** findet innerhalb der ersten vier (4) Monate des neuen Geschäftsjahres statt.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 5), jugendliche Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und vom **gV** aus besonderem Anlass eingeladene Gäste.
- (3) Der Termin für die **HV** ist mindestens vier (4) Wochen vorher durch Aushang oder dgl. anzukündigen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei (3) Wochen vor der **HV** beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge auf Grund besonderer Ereignisse, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
Zwei (2) Wochen vor der **HV** ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Gerlinger Anzeiger, sowie auf der Internet-Homepage des Vereins (www.fc-gehenbuehl.de). Mit Veröffentlichung der Tagesordnung ist die Einladung zur **HV** ordnungsgemäß erfolgt.

- (4) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
1. Feststellung und Annahme der Tagesordnung
 2. Geschäftsbericht durch den 1. Vorstand
 3. Kassenbericht durch den Finanzreferenten
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Berichte der Abteilungsleiter
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Entlastungen
 8. Anträge, Beschlussfassung
 9. ggf. Wahlen
 10. Verschiedenes (hierzu ist keine Beschlussfassung möglich).
- (5) Der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand, leitet die **HV**. Zur Durchführung der Wahlen kann ein Wahlleiter bestellt werden.
- (6) Die **HV** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der **HV** werden durch offene oder geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann die geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Stimmberechtigt sind die persönlich anwesenden, ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1). Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine (1) Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied nimmt auch durch Stimmenthaltung nicht an der Beschlussfassung teil.
- (9) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Absätze 7 bis 9 gelten für Wahlen sinngemäß. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (12) Über den Verlauf der **HV**, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Der **gV** kann jederzeit eine außerordentliche **HV** einberufen, wenn er sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies gegenüber dem **gV** schriftlich verlangt. Die Absätze 2, 3 und 5 bis 12 gelten für die außerordentliche **HV** sinngemäß.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand (**gV**) gehören:
1. 1. Vorstand,
 2. 2. Vorstand,
 3. Finanzreferent /in oder Stellvertreter,
 4. Schriftführer /in und Medienreferent /in,
 5. Leiter /in Vereinsjugend oder Stellvertreter,
 6. Abteilungsleiter /innen oder Stellvertreter
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der 2. Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch zu machen. Der 1. Vorstand kann für einzelne oder laufende Rechtsgeschäfte Handlungsvollmachten erteilen.
- (3) Der **gV** erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der **HV**. Dem **gV** obliegt die Ausführung dieser Satzung, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung und Ausführung eines Gesamthaushaltsplanes, Genehmigung der Überschreitung von Haushaltspositionen im Rahmen des Gesamthaushaltsplanes, die Festlegung von größeren und nicht nur eine Abteilung betreffenden Veranstaltungen sowie für die laufende Überwachung der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (4) Sitzungen des **gV** werden vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung soll schriftlich, rechtzeitig und unter Angabe der vorgesehenen Besprechungspunkte erfolgen.
- (5) Der **gV** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des **gV** werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- (6) Über die Beschlüsse des **gV** ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand oder im Vertretungsfall vom 2. Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitglieder des **gV** werden von der **HV** für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Als 1. und 2. Vorstand sowie als Finanzreferent sind nur ordentliche Mitglieder wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Endet die Amtszeit der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Mitglieder des **gV** durch Zeitablauf, bleiben sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (9) Der Leiter der Vereinsjugend und dessen Stellvertreter ist der **HV** von der Jugendvollversammlung zur Wahl vorzuschlagen (§ 17 Abs. 5 Satz 2). Die **HV** darf weitere Wahlvorschläge einbringen (§ 17 Abs. 5 Satz 3). Endet die Amtszeit durch Zeitablauf, bleiben sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (10) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Abteilungsordnungen gewählt (§ 17 Abs. 6 Satz 2).
- (11) Scheidet ein Mitglied des **gV** vorzeitig aus, so kann der 1. Vorstand bis zur nächsten **HV** ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (12) Der **gV** kann bestimmte Aufgaben an einzelne Personen oder Abteilungen delegieren oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben vorübergehend Ausschüsse einsetzen.
- (13) Der **gV** wird durch zwei (2) ständige Beisitzer unterstützt. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des **gV** nur auf besondere Einladung teil. Die Beisitzer werden von der **HV** gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre.

V. Vermögen, Ordnungen, Vereinsstruktur

§ 15 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung wird durch zwei (2) von der **HV** zu wählende ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **gV** angehören.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, sowie die den Abteilungen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel mindestens zweimal jährlich verantwortlich zu prüfen. Sie legen dem **gV** rechtzeitig vor der **HV** einen Prüfungsbericht vor. Bei der Feststellung von groben Mängeln und Unstimmigkeiten ist dem 1. Vorstand sofort zu berichten. Von einem Kassenprüfer ist der **HV** ein Bericht zu geben.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der **gV** durch Beschlussfassung (§ 14 Abs. 5) Ordnungen erlassen, wie Haus- und Benutzungsordnungen, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Finanzordnung, Wahlordnung.

§ 17 Abteilungen, Gesamtjugendabteilung

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt in den Abteilungen.
- (2) Die Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen erfolgt durch Beschluss der **HV** auf Vorschlag des **gV**. Die Einrichtung einer neuen Abteilung setzt den schriftlichen Antrag von mindestens sechs (6) ordentlichen Vereinsmitgliedern und die Vorlage einer Abteilungsordnung voraus. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Der **gV** ist berechtigt, der **HV** Vorschläge für die Änderung oder Zusammenfassung von Abteilungen zu machen.
- (3) Die Vereinsjugend wird in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Jugendordnung ist durch die Jugendvollversammlung zu beschließen und vom **gV** anzunehmen. Gleiches gilt für Änderungen. Jugendordnung und Änderungen treten mit der Annahme durch den **gV** in Kraft.
- (4) In jedem Geschäftsjahr ist eine Jugendvollversammlung durchzuführen. Diese muss vor der **HV** stattfinden. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind:
 - 1. alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (§ 5 Abs. 2 Buchst. a),
 - 2. die jugendlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Buchst. b) und über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus längstens bis zum Ende der Spielberechtigung in einer Jugendmannschaft,
 - 3. alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.
- (5) Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter und einem Stellvertreter geleitet. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung der **HV** zur Wahl vorgeschlagen. Die **HV** darf weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die gewählten Jugendvertreter gehören dem **gV** an (§ 14 Abs. 1 Nr. 5).
- (6) Die Geschäfte der Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter geführt. Sie werden von den Abteilungen gewählt. Einzelheiten regeln die Abteilungsordnungen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter gehören dem **gV** an (§ 14 Abs. 1 Nr. 6).
- (7) Änderungen der Abteilungsordnungen sind dem **gV** bekanntzugeben.

- (8) Die Abteilungen sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie stellen für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Etatentwurf auf und verwalten die ihnen durch den Gesamthaushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der zugewiesenen Mittel eingehen.
- (9) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des FCG. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Die von den Abteilungen bewirtschafteten Mittel und ihre eigenen Einnahmen unterliegen der Kassenprüfung. Spätestens zum Ende des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben mit der Hauptkasse des Vereins abzurechnen. Bei Auflösung, Selbstständigmachung oder geschlossenem Übertritt der Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen beim FCG.
- (10) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie sonstige Dienstleistungen von den Abteilungsmitgliedern zu erheben (§ 10 Abs. 6).
- (11) Die Abteilungen sind verpflichtet, den 1. Vorstand zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und dem **gV** die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (12) Eigene Veranstaltungen der Abteilungen außerhalb des üblichen Sportbetriebs sind mit dem **gV** rechtzeitig abzustimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **HV** beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die **HV** zwei (2) Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Gerlingen die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportverein zu verwenden hat.
- (4) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 23. April 2010 beschlossen.
 Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
 Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Gerlingen, 23. April 2010

1. Vorstand
Erich Wiesner

2. Vorstand
Siegfried Hahn

Anlage:

**Beitragsordnung
und
aktuelle Beitragssätze**



FC Gehenbühl e.V.

Beitragsordnung (gemäß §16 der Vereinssatzung [VS]) gültig ab 01.05.2010

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung (HV) festgelegt (§ 10 Abs 1 VS).
3. Die Höhe der Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen festgelegt und bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands (gV) (§ 10 Abs. 6 VS).
4. Die festgesetzten neuen Beiträge und Aufnahmegebühren treten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.
5. Die Beiträge ergeben sich aus der Anlage in der jeweilig gültigen Fassung. Abweichend gilt im Eintrittsjahr folgende Regelung. Der Vereinsbeitrag vermindert sich bei Vereinseintritt im 2. Quartal um 25%; im 3. Quartal um 50% und im 4. Quartal um 75% der jeweiligen Beiträge.
6. Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre die bei Vereinseintritt auch Mitglied der KSG Gerlingen sind werden im Beitrittjahr vereinsbeitragsfrei gestellt und bezahlen in den 2 Folgejahren jeweils 50% der Vereinsregelbeiträge. Ab dem 4. Jahr kommen die jeweiligen Vereinsregelbeitragsätze zur Geltung. Nachweis der Mitgliedschaft bei der KSG Gerlingen ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.
7. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vom Mitglied mit den entsprechenden Nachweisen dem gV bis spätestens 28. Februar des jeweils beitragspflichtigen Jahres vorzulegen.
8. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft der gV für die Vereinsbeiträge und die Abteilungsleitung für die Abteilungsbeiträge.
- 9 Die Zuordnung zu den jeweiligen Beitragsklassen erfolgt jeweils zum 1. März des beitragspflichtigen Jahres durch den gV.
10. Anschriftenwechsel, Namensänderungen oder Änderungen der Bankverbindung sind dem gV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
12. Der Einzug des Vereinsbeitrages erfolgt durch Lastschriftverfahren bis spätestens 31. März jeden Jahres. Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich.
13. Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und deren Vereinsbeitrag per Überweisung oder Barzahlung nicht bis zum 31. März eingegangen ist, wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Kostenpauschale von € 7,50 erhoben. Die Zahlung des Gesamtbetrags (Vereinsbeitrag + Kostenpauschale) hat dann bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum auf das Konto der:
Volksbank Strohgäu BLZ 600 629 09 Konto Nr.: 662 020 006
zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können entsprechend den Regelungen des BGB Verzugszinsen erhoben werden.
14. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen und deren geänderte Bankverbindung nicht dem gV mitgeteilt wurde, werden sowohl die zusätzliche Kostenpauschale als auch die Rückbuchungskosten der Bank in Rechnung gestellt. Zahlung des Gesamtbetrages analog Punkt 13.
15. Für zusätzliche Sportangebote, Kurse etc. werden gesonderte Gebühren erhoben.
16. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Beitrags- klasse	Beitragsart	Vorschlag Beitrag in Euro pro Kalenderjahr
	gültig ab 01.01.2009 bis 31.12.2010	
	Einzelbeiträge	
1	Kinder bis 12 Jahre	30,00 €
2	Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 €
3	Erwachsene über 18 Jahre aktiv	70,00 €
4	Erwachsene über 18 ermäßigt*	40,00 €
5	Rentner	25,00 €
	Familienbeiträge	110,00 €
	ohne Beitrag	
98	Schiedsrichter aktiv	frei
99	Ehrenmitglieder	frei
	Abteilungsbeiträge	
	Jugendabteilung	
21	1. Kind oder Jugendliche(r)	15,00 €
	gültig ab 01.01.2011	
	Einzelbeiträge	
1	Kinder bis 12 Jahre	32,00 €
2	Kinder bis 12 Jahre die gleichzeitig Mitglied der KSG Gerlingen sind, Nachweis jährlich erforderlich; gültig für 2.+ 3.Mitgliedsjahr	16,00 €
3	Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 €
4	Jugendliche bis 18 Jahre die gleichzeitig Mitglied der KSG Gerlingen sind; Nachweis jährlich erforderlich; gültig für 2.+ 3. Mitgliedsjahr	20,00 €
5	Erwachsene über 18 Jahre aktiv**	80,00 €
6	Erwachsene über 18 passiv	70,00 €
7	Erwachsene über 18 ermäßigt*	48,00 €
9	Rentner, Pensionäre ab 65 Jahre oder mit Nachweis	25,00 €
	Familienbeiträge	
11	Ehepaare oder eheähnliche Lebenspartnerschaft	100,00 €
12	1 Erwachsener + Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ermäßigt*	100,00 €
13	2 Erwachsene + Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ermäßigt*	120,00 €
	ohne Beitrag	
96	Kinder + Jugendliche die gleichzeitig Mitglied der KSG Gerlingen sind; Nachweis erforderlich; gültig für das Beitrittsjahr	frei
97	Wehrpflichtige, Zivildienstleistende (für 1 Jahr) mit Nachweis	frei
98	Schiedsrichter aktiv	frei
99	Ehrenmitglieder	frei
	Abteilungsbeiträge	
	Jugendabteilung	
21	1. Kind oder Jugendliche(r)	15,00 €
	* Schüler, Studenten, Auszubildende bis max 27 Jahre; ein entsprechender Nachweis ist jährlich bis spätestens 28. Februar vorzulegen	
	** aktiv = regelmäßige Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb	